



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 LA 60/20

VG: 5 K 242/17

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Bremen

– Kläger und Zulassungsantragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Müller & Salmen, Rechtsanwalt Thorsten Müller,
Sielwall 70, 28203 Bremen - 3751/17tm -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg - [REDACTED]-475 -

– Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin –

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am 25. Februar 2021 beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - vom 23.01.2020 wird zugelassen.

Gründe

Die Berufung ist gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Der Zulassungsantrag wirkt als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage auf, ob es für die Bestimmung der Minderjährigkeit des als Flüchtling anerkannten Stammberechtigten (und

für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des Innehabens der Personensorge für ihn) im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, 2 AsylG auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. gerichtlichen Entscheidung über die Verpflichtungsklage des Elternteils, der abgeleiteten Flüchtlingsschutz begehrt, oder auf den Zeitpunkt des Asylgesuchs bzw. des förmlichen Asylantrags des Elternteils ankommt.

Diese Frage ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Sie wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt. Für den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. gerichtlichen Entscheidung sprechen sich außer dem angefochtenen Urteil z.B. das OVG NW, Ur. v. 13.03.2020 – 14 A 2778/17.A, BeckRS 2020, 3903 Rn. 38 ff. und Günther, in: Kluth/ Heusch, BeckOK AuslR, § 26 AsylG Rn. 23b aus, während auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des Elternteils z.B. VG Freiburg, Ur. v. 03.08.2020 – A 4 K 466/17, juris Rn. 20; VG Hannover, Ur. v. 12.03.2019 – 3 A 420/19, juris Rn. 29; VG Oldenburg, Ur. v. 21.09.2018 – 15 A 8994/17, juris Rn. 35; Hailbronner, AuslR, § 26 AsylG Rn. 78 und Schröder, in: Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2016, § 26 Rn. 26 abstellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision gegen das vorgenannte Urteil des OVG NW wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 06.07.2020 – 1 B 28/20, juris Rn. 1). Die ähnliche, wenngleich nicht notwendigerweise in demselben Sinne zu beantwortende (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.08.2019 – 1 C 32.18, juris Rn. 18) Frage, auf welchen Zeitpunkt für die Bestimmung der Minderjährigkeit abzustellen ist, wenn ein Elternteil den subsidiären Schutzstatus von einem Kind ableiten will (§ 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, 2 Alt. 2 AsylG), ist Gegenstand eines beim EuGH anhängigen Vorlageverfahrens (EuGH, Rs. C-768/19; vgl. dazu die Beschlüsse des BVerwG v. 15.08.2019 und 19.08.2020 – 1 C 32.18).

Die Frage hat über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Sie ist auch entscheidungserheblich, denn das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 26 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, 2 AsylG ist – soweit nach derzeitigem Prozessstand ersichtlich – nicht zweifelhaft.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass das Zulassungsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt wird.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Zulassungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht zu begründen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin möglich. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der

Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124 a Abs. 3 Satz 3 bis 5, Abs. 6 VwGO).

Dr. Maierhöfer

Traub

Stybel